

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Richard Wolf GmbH, der RIWOSpine GmbH und der Kurt Semrau GmbH oder eines mit ihnen gemäß §§ 15 ff. AktG verbunden, inländischen Unternehmen (nachfolgend jeweils "AUFTRAGGEBER" genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei spätere Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der AUFTRAGGEBER hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der AUFTRAGGEBER eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftform-erfordernisses.
- 1.4. Rechte, die dem AUFTRAGGEBER nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsdurchführung

- 2.1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben und Muster des Lieferanten sind für den AUFTRAGGEBER kostenfrei. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 2.2. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie vom AUFTRAGGEBER schriftlich, per Fax oder per E-Mail erteilt wurde. Der AUFTRAGGEBER kann die Annahme von Lieferungen verweigern, wenn diesen keine Bestellung zugrunde liegt, die diesen Anforderungen entspricht. In diesem Fall darf der AUFTRAGGEBER die Produkte unfrei an den Lieferanten zurückschicken. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für den AUFTRAGGEBER nicht verbindlich.
- 2.3. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens fünf (5) Arbeitstage nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung als pdf-Datei per E-Mail oder in SNC (Supplier Network Collaboration) zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie vom AUFTRAGGEBER schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 2.4. Der Lieferant hat den AUFTRAGGEBER vor Vertragsabschluss schriftlich oder per E-Mail zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information ist der AUFTRAGGEBER nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt.
- 2.5. Das Schweigen des AUFTRAGGEBERS auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.6. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten müssen eindeutig Bezug nehmen auf die Bestelldaten des AUFTRAGGEBERS (insbesondere Bestellnummer, Material- oder Artikelnummer, Kostenstellen), sofern nichts Anderes vereinbart ist.
- 2.7. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant den AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Der AUFTRAGGEBER wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Der AUFTRAGGEBER ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Produkte. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisanzpassung zustande, so ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- 2.8. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.9. Der Lieferant sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen für den AUFTRAGGEBER die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten und den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Der Lieferant sichert zu, dass auch von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher (Leiharbeitsunternehmen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) die Vorschriften des MiLoG einhalten und den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Der Lieferant sichert insoweit insbesondere zu, seine Nachunternehmer und Verleiher entsprechend verpflichtet zu haben. Der Lieferant sichert zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein. Der Lieferant verpflichtet sich, den AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG freizustellen, insbesondere von Ansprüchen der Arbeitnehmer des Lieferanten, eventueller Nachunternehmer oder von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant im Innenverhältnis gegenüber dem AUFTRAGGEBER nicht haftet. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch für Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.
- 2.10. Zur Absicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette gemäß der Verordnung (EG) 648/2005 ist der Lieferant verpflichtet, sofern er nicht bereits den Status des Authorised Economic Operator (AEO) besitzt, eine Sicherheitserklärung abzugeben, die den einschlägigen Vorgaben des Zolls genügt. Die Abgabe der Sicherheitserklärung entfällt, sofern der Lieferant nachweist, dass er bereits einen Antrag für den Erhalt eines AEO-Zertifikats gestellt hat. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen nur Wirtschaftsbeteiligte einzuschalten, die ebenfalls über den AEO-Status verfügen oder gegenüber dem Lieferanten entsprechende Sicherheitserklärungen abgegeben haben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

3. Verpackung, Versand, Anlieferung und Eigentumserwerb

- 3.1. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung der Produkte verantwortlich. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass ausschließlich neuwertige und gesetzlich zulässige Verpackungsmaterialien verwendet werden. Dabei berücksichtigt er eventuelle Wünsche/Anforderungen des AUFTRAGGEBERS.
- 3.2. Der Versand der Produkte ist auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.3. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist in einer Versandtasche sicher außen an den zugehörigen Packstücken anzubringen. Der Lieferant achtet auf die Vollständigkeit folgender Informationen: Lieferadresse, Bestellnummer, Bestelldatum, und wenn im Bestellschreiben des AUFTRAGGEBERS angegeben, die Materialnummer, Typen-Nummer oder Projektnummer und die jeweils beinhaltete Stückzahl. Mehrere Artikel einer Sendung dürfen in einem Transportbehältnis angeliefert werden, müssen aber getrennt verpackt und identifiziert sein. Die Sorten- und Chargenreinheit der Produkte innerhalb eines Packstückes und die Übereinstimmung mit der Kennzeichnung auf dem Packstück sind vom Lieferanten zwingend sicherzustellen.
- 3.4. Anlieferungen können nur werktags, von Montag bis Freitag innerhalb der nachstehenden Geschäftszeiten entgegengenommen werden:
 - 07:15 Uhr – 09:00 Uhr
 - 09:15 Uhr – 12:15 Uhr
 - 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Der Lieferant stellt den AUFTRAGGEBER von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
- 3.5. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
- 3.6. Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum des AUFTRAGGEBERS über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Zugang der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der vom AUFTRAGGEBER angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
- 4.2. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er den AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- 4.3. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt. Der Lieferanspruch des AUFTRAGGEBERS wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

- 4.4. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS zulässig. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verfrüherung ist geringfügig oder der Lieferant hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich "frei Verwendungsstelle". Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen, Transport und Versicherungen bis zu der vom AUFTRAGGEBER angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch den AUFTRAGGEBER schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS unverzüglich durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 5.3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- 5.4. Der Lieferant schickt die Originalrechnung an folgende Rechnungsanschrift:
 - Richard Wolf GmbH: invoice@richard-wolf.com
 - RIWOspine GmbH: invoice@riwospine.com
 - Kurt Semrau GmbH: invoice@kurt-semrau.com
 Der Lieferant übersendet Rechnungen erst nach vertragsgemäßer Lieferung der Produkte. Die Rechnungen müssen eindeutig auf die Bestellnummer und -position und, sofern eine Material-/ Artikelnummer vom AUFTRAGGEBER vergeben wurde, auf diese Bezug nehmen. Rechnungen ohne vollständigen Bestellbezug gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
- 5.5. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn dem AUFTRAGGEBER auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden. Der AUFTRAGGEBER kommt nur durch Mahnung in Verzug. § 286 Abs. 3 BGB ist abbedungen. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr verlangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Der Lieferant ist, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die der AUFTRAGGEBER nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der AUFTRAGGEBER hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Zahlung vom Vertrag zurücktritt oder an dem Vertrag festhält.

6. Gefahrübergang

- 6.1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an den AUFTRAGGEBER.
- 6.2. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb des AUFTRAGGEBERS verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf den AUFTRAGGEBER über. Dies gilt auch dann, wenn der AUFTRAGGEBER bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

7. Abnahme

- 7.1. Soweit der Lieferant zur Erbringung von Werkleistungen verpflichtet ist oder die Parteien eine Abnahme vereinbart haben, nimmt der AUFTRAGGEBER nach Lieferung, Aufstellung und Montage sowie angemessenem und ausreichendem Probetrieb und Erfüllung aller Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere Durchführung der Einweisung und Schulung, die vollständig und mangelfrei gelieferten Produkte innerhalb eines Monats nach Zugang eines schriftlichen Abnahmeverlangens des Lieferanten ab.
- 7.2. Der Lieferant hat dem AUFTRAGGEBER schriftlich mitzuteilen, wenn die Leistungen in vollem Umfang abgeschlossen sind und die Abnahme voraussichtlich mangelfrei durchgeführt werden kann. Die Leistungen sind erst erfüllt, wenn sie vom AUFTRAGGEBER abgenommen worden sind. Die Abnahme erfolgt förmlich im Rahmen eines einvernehmlich abgestimmten Abnahmetermins, der die Anwesenheit beider Vertragsparteien erfordert. Die Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.
- 7.3. Das für die Abnahme erforderliche Fachpersonal sowie die erforderlichen Prüf-, Mess- und sonstigen Hilfsmittel stellt der Lieferant unentgeltlich zur Verfügung. Die erforderlichen Betriebsstoffe und Materialien hat der Lieferant in Abstimmung mit dem AUFTRAGGEBER kostenlos bereitzustellen und zu entsorgen. Die durch erfolglose Abnahmeversuche entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Über die Abnahmen ist ein Abnahmeprotokoll zu führen und vom AUFTRAGGEBER und dem Lieferanten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- 7.4. Im Falle von Mängeln ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
- 7.5. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, einen Probetrieb für einen angemessenen Zeitraum zu verlangen. Die Verwendung der Produkte nach angemessenem und ausreichendem Probetrieb durch den AUFTRAGGEBER stellt keine Abnahme dar.
- 7.6. Erfolgt eine Abnahme, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme auf den AUFTRAGGEBER über. Dies gilt auch dann, wenn der AUFTRAGGEBER bestimmte Leistungen, etwa Transport-, Aufstell- oder Montagekosten, übernommen hat.
- 7.7. Der AUFTRAGGEBER hat dem Lieferanten bei der Abnahme nicht erkannte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Abnahme der Produkte sowie die Inbetriebnahme und Bezahlung stellen keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch den AUFTRAGGEBER dar.

- 7.8. Darf die Leistung oder die Lieferung nur mit Genehmigung eines Amtes, einer Behörde oder eines Vereins, beispielsweise Technischer Überwachungsverein, Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft, Bergamt, betrieben werden, so ist diese Genehmigung ein zu erfüllender Bestandteil der Abnahme. Wird die Genehmigung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht oder verzögert erteilt, so trägt der Lieferant, die dem AUFTRAGGEBER daraus entstehenden Kosten.

8. Mängelhaftung und Garantien

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der vereinbarten Spezifikation bzw. den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien und Verordnungen von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Eine Erstmusterfreigabe durch den AUFTRAGGEBER entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Qualität und die Mangelfreiheit der Produkte.
- 8.2. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass die gelieferten Produkte der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen. Der Lieferant erfüllt alle nach dieser Verordnung bestehenden Anzeige-, Zulassungs-, Registrierungs- und Genehmigungspflichten. Verbleiben in Folge nicht ordnungsgemäßer Pflichterfüllung durch den Lieferanten Pflichten für den AUFTRAGGEBER, stellt der Lieferant den AUFTRAGGEBER auf erstes Anfordern von den hierfür anfallenden Kosten frei, es sei denn der Lieferant hat die nicht ordnungsgemäße Pflichterfüllung nicht zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die gelieferten Produkte anwendbaren Kennzeichnungs-, Verpackungs- und Informationspflichten, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP), ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig ohne weitere Anforderung zu erfüllen. Darüber hinaus stellt der Lieferant dem AUFTRAGGEBER die Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unaufgefordert vor der ersten Lieferung zur Verfügung. Diese Informationen sind wesentliche Beschaffenheit der Kaufsache. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) und der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electric and Electronic Equipment - WEEE) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), einzuhalten. Die RoHS-Konformität der Vertragsprodukte ist vom Lieferanten vor der ersten Lieferung gegenüber dem AUFTRAGGEBER schriftlich zu erklären, die Verpackung der Produkte entsprechend zu kennzeichnen und im Lieferschein die RoHS-Konformität mit dem Hinweis "RoHS-konform/RoHS-compliant" zu bestätigen.
- 8.3. Der Lieferant gewährleistet, dass für die Herstellung der gelieferten Produkte keine Konfliktminerale verwendet worden sind, also Mineralien, bei denen der Verdacht besteht, dass die Erlöse aus ihrer Gewinnung zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder Konflikte verwendet werden, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate sowie Gold aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern. Der Lieferant stellt die Verwendung von konfliktfreien Mineralien dadurch sicher, dass er selbst nur Mineralien von nachweislich zertifizierten Schmelzbetrieben verwendet und von seinen Lieferanten ausschließlich Produkte bezieht, die nachweislich keine Konfliktminerale enthalten. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS weist der Lieferant unverzüglich durch geeignete Unterlagen nach, dass in den zu liefernden Produkten nur konfliktfreie Mineralien enthalten sind, also insbesondere Mineralien aus zertifizierten Schmelzbetrieben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 8.4. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte nach den Vorgaben der jeweils gültigen EG-Richtlinien bzw. Verordnungen und EG-Sicherheitsnormen geprüft sind und nur in geprüfter Ausführung geliefert werden. Der Lieferant hat den AUFTRAGGEBER die rechtsverbindlich unterschriebene Konformitätserklärung (CE-Erklärung) und ein Ursprungszeugnis (Certificate of Origin) für die Produkte vor der ersten Lieferung zu übergeben. Der Lieferant hat den AUFTRAGGEBER unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in der Konformitätserklärung oder dem Ursprungszeugnis für die Produkte nicht mehr zutreffen.
- 8.5. Der Lieferant ist auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der in dieser Regelung genannten Anforderungen abzugeben. Der Lieferant stellt den AUFTRAGGEBER von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Nichtkonformität mit der Spezifikation bzw. mit den freigegebenen Mustern oder der Verletzung der vorstehenden Gewährleistungen gegen den AUFTRAGGEBER oder seine Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Nichtkonformität mit der Spezifikation bzw. mit den freigegebenen Mustern oder die Verletzung der Gewährleistung nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die vom AUFTRAGGEBER gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist der AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 8.6. Sofern der Lieferant seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat, verpflichtet er sich, für die Produkte vor der ersten Lieferung eine jeweils gültige Einzel- bzw. Langzeitleieferantenerklärung gemäß Verordnung (EU) 2015/2447 abzugeben. Sofern der Lieferant seinen Sitz in einem Staat hat, mit dem die Europäische Union ein Freihandels-, Präferenz- bzw. Kooperationsabkommen abgeschlossen hat oder in einem Staat bzw. Gebiet, welcher bzw. welches mit der Europäischen Union assoziiert ist, hat der Lieferant rechtzeitig einen zum Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Präferenznachweis an den AUFTRAGGEBER zu übergeben. Sofern der Lieferant seinen Sitz in einem Drittland hat, hat der Lieferant gegebenenfalls vor der ersten Lieferung ein Ursprungszeugnis an den AUFTRAGGEBER zu übergeben. Der Lieferant hat den AUFTRAGGEBER unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, wenn die Angaben in der Lieferantenerklärung, dem Präferenznachweis oder dem Ursprungszeugnis für die Produkte nicht mehr zutreffen.
- 8.7. Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen bzw. normativen Vorgaben an sein Ressourcenmanagement zu erfüllen. Er wird insbesondere eine ausreichende Anzahl entsprechend qualifizierter Mitarbeiter anstellen und diese laufend schulen. Ferner wird der Lieferant die notwendige Infrastruktur sowie Arbeitsumgebung ermitteln, bereitstellen und aufrechterhalten sowie die vorgeschriebenen Wartungszyklen einhalten. Der Lieferant wird sein Ressourcenmanagement entsprechend dokumentieren und auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS unverzüglich durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 8.8. Der AUFTRAGGEBER hat dem Lieferanten erkennbare Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat der AUFTRAGGEBER eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang.
Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann der AUFTRAGGEBER nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.
- 8.9. Sofern die Vertragsparteien eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhalten, ist der Lieferant verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und die zu liefernden Produkte entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird den AUFTRAGGEBER in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Der AUFTRAGGEBER wird unverzüglich nach Annahme der Produkte, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat der AUFTRAGGEBER dies dem Lieferanten schnellstmöglich nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt.
- 8.10. Der Lieferant wird ferner sämtliche Prozesse der Produktion und Dienstleistungserbringung validieren, deren Ergebnis nicht durch nachfolgende Überwachung oder Messung verifiziert werden kann oder verifiziert wird, wodurch sich Unzulänglichkeiten erst zeigen, nachdem das Produkt in Gebrauch genommen oder die Dienstleistung erbracht worden ist. Die Validierung muss die Fähigkeit dieser Prozesse zur beständigen Erreichung der geplanten Ergebnisse darlegen.
- 8.11. Die Produkte sind soweit nicht anderweitig geregelt frei von herstellbedingten Verunreinigungen anzuliefern und die Prozesse zur Reinigung seitens des Lieferanten gemäß Stand der Technik zu validieren und zu dokumentieren. Produktspezifische weitergehende Anforderungen an die Sauberkeit von Produkten seitens des AUFTRAGGEBERS werden vom Lieferanten entsprechend umgesetzt, gleichfalls validiert und dokumentiert.
- 8.12. Bei Mängeln der Produkte ist der AUFTRAGGEBER unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die vom AUFTRAGGEBER angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AUFTRAGGEBER gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AUFTRAGGEBER die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder

Allgemeine Einkaufsbedingungen

wenn die dem AUFTRAGGEBER zustehende Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem AUFTRAGGEBER unzumutbar ist. Die Nacherfüllung durch den Lieferanten ist dem AUFTRAGGEBER insbesondere unzumutbar, wenn der AUFTRAGGEBER die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil des AUFTRAGGEBERS aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. In diesem Fall ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern der AUFTRAGGEBER den Lieferanten hiervon benachrichtigt.

- 8.13. Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch den AUFTRAGGEBER dar.
- 8.14. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des AUFTRAGGEBERS beträgt 36 Monate beginnend mit der Lieferung der Produkte.
- 8.15. Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, den AUFTRAGGEBER nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren acht Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.
- 8.16. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.
- 8.17. Der Lieferant wird die Produkte – sofern es sich um Medizinprodukte handelt – in Übereinstimmung mit der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (MDD 93/42/EWG) herstellen und liefern und produktbezogene Anforderungen des AUFTRAGGEBERS berücksichtigen. Nach Auslauf der MDD 93/42/EWG und des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2017/745 vom 5. April 2017 über Medizinprodukte (MDR) wird der Lieferant die Produkte nach deren Maßgabe fertigen und liefern und sicherstellen, dass dem AUFTRAGGEBER im Zusammenhang mit der Umstellung keine Nachteile entstehen. Insbesondere gilt:
- Sofern es seitens der benannten Stelle oder der Behörden im Zusammenhang mit der MDR weitergehende Anforderungen (z.B. bezüglich der technischen Dokumentation) geben sollte, welche bislang in der MDD93/42/EWG gegebenenfalls noch nicht gefordert waren, wird der Lieferant diese bereitstellen bzw. uneingeschränkt erfüllen.

9. Serienschäden

- 9.1. Von einem Serienschaden ist auszugehen, wenn bei einer Lieferung bei mehr als 5 % der Produkte einer Charge gleiche Fehler vorliegen. Der Serienschaden erfasst insbesondere auch Produkte aus der betreffenden Charge, die schon verarbeitet, umgebildet oder sonst verbaut wurden.
- 9.2. Der Lieferant ist im Falle eines Serienschadens nach Wahl des AUFTRAGGEBERS zur Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung hinsichtlich der gesamten betroffenen Charge sowie zum Ersatz aller aus dem Serienschaden resultierenden Schäden, insbesondere zum Ersatz der vorhersehbaren Folgeschäden und mittelbaren Schäden verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Unter einen mittelbaren Schaden fallen auch die Kosten für eine Rückrufaktion.

- 9.3. Der Lieferant wird den AUFTRAGGEBER bei allen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Serienschaden stehen und die der AUFTRAGGEBER für erforderlich hält, nach besten Kräften unterstützen.

10. Produkthaftung

- 10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den AUFTRAGGEBER von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt.
- 10.2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant dem AUFTRAGGEBER insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AUFTRAGGEBER durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der AUFTRAGGEBER den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat den AUFTRAGGEBER bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, vom AUFTRAGGEBER angeordneten Maßnahmen zu treffen.
- 10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 5 Mio. für Vermögensschaden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Haftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an den AUFTRAGGEBER ab. Der AUFTRAGGEBER nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an den AUFTRAGGEBER zu leisten. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung, sei es durch positives Tun oder Unterlassen, die den Versicherungsschutz gefährden könnte.
- 10.4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte vom AUFTRAGGEBER entwickelt wurden.
- 11.2. Sofern der AUFTRAGGEBER oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, den AUFTRAGGEBER von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AUFTRAGGEBER im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Sofern der AUFTRAGGEBER durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird der AUFTRAGGEBER für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der AUFTRAGGEBER die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom AUFTRAGGEBER nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Der AUFTRAGGEBER kann die Annahme der Produkte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Produkte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der AUFTRAGGEBER im Annahmeverzug befindet.
- 12.2. Der AUFTRAGGEBER ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der AUFTRAGGEBER an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird der AUFTRAGGEBER nach Ablauf der Frist erklären, ob der AUFTRAGGEBER von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

13. Haftung des AUFTRAGGEBERS

- 13.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der AUFTRAGGEBER unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit der AUFTRAGGEBER ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der AUFTRAGGEBER nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des AUFTRAGGEBERS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 13.2. Soweit die Haftung des AUFTRAGGEBERS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AUFTRAGGEBERS.

14. Materialbeistellung

- 14.1. Stellt der AUFTRAGGEBER dem Lieferanten Ware oder Werkzeuge, die der Lieferant bei der Herstellung der zu liefernden Ware bzw. der zu erbringenden Leistung benötigt (nachfolgend „Beistellware“ genannt), zur Verfügung, so ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellware vom AUFTRAGGEBER auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr abzuholen, sofern nicht anderweitig schriftlich geregelt.
- 14.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des AUFTRAGGEBERS gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant den AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des AUFTRAGGEBERS zu informieren und an den Maßnahmen des AUFTRAGGEBERS zum Schutz der Beistellware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem AUFTRAGGEBER die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des AUFTRAGGEBERS zu erstatten, ist der Lieferant dem AUFTRAGGEBER zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls ver-

pflichtet. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 14.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die Beistellware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt dem AUFTRAGGEBER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der AUFTRAGGEBER nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an den AUFTRAGGEBER zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche vom AUFTRAGGEBER bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Satz 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- 14.4. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Lieferanten wird diese stets für den AUFTRAGGEBER vorgenommen. Das Eigentum des AUFTRAGGEBERS an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt der AUFTRAGGEBER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass der AUFTRAGGEBER sein Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für den AUFTRAGGEBER. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.
- 14.5. Der Lieferant erstellt auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS Inventurlisten über die sich beim Lieferanten befindliche Beistellware.
- 14.6. Der Lieferant darf die Beistellware ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder nach den sonstigen Vorgaben des AUFTRAGGEBERS verwenden.
- 14.7. Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben des AUFTRAGGEBERS oder unter Benutzung der vom AUFTRAGGEBER überlassenen Beistellware herstellt, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die der AUFTRAGGEBER berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe des Wertes der betreffenden Produkte zuzüglich 10 % des Netto-Wertes an den AUFTRAGGEBER zu bezahlen, es sei denn der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt.
- 14.8. Der Lieferant ist dem AUFTRAGGEBER zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der AUFTRAGGEBER infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der Beistellware erleidet, es sei denn der Lieferant hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der Beistellware nicht zu vertreten. Der Lieferant setzt den AUFTRAGGEBER vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
- 14.9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware bei Vertragsbeendigung unverzüglich an den AUFTRAGGEBER herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Beistellware nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zum AUFTRAGGEBER erfolgt auf Kosten und Gefahr des

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Lieferanten. Der Lieferant ist dem AUFTRAGGEBER zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Lieferant hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

15. Geheimhaltung, Datenschutz

- 15.1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerfen.
- 15.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- 15.3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 15.4. Die Parteien verpflichten sich personenbezogene Daten ausschließlich unter Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zu verarbeiten.
- 15.5. Zur Abwicklung des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Lieferanten erforderlich. Der Auftraggeber verarbeitet dabei die Kontakt-, Bestell- und Zahlungsinformationen des Verkäufers im Rahmen der Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO). Über eine weitergehende Verarbeitung wird der Auftraggeber den Lieferanten gemäß Art. 13 DSGVO gesondert informieren.
- 15.6. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, darf der Lieferant personenbezogene Daten, die ihm vom Auftraggeber überlassen werden, nur im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeiten. Ist Gegenstand des Vertrags die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Lieferanten für den Auftraggeber, werden die Parteien zusätzlich eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abschließen.
- 15.7. Unsere Datenschutzerklärung kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://www.richard-wolf.com/de/metanavigation/datenschutzerklaerung.html>

16. Soziale und ökologische Mindeststandards

- 16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Lieferant die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) und die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von

Korruption. Weitere Informationen zur ILO und zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.ilo.org und www.unglobalcompact.org erhältlich.

- 16.2. Bei Verstößen des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter, Subunternehmer, Zulieferanten und Beauftragten gegen diese unabdingbaren sozialen und ökologischen Mindeststandards ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen. Bei erfolglosem Ablauf der Frist ist der AUFTRAGGEBER zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages und zur außerordentlichen Kündigung der Bestellungen berechtigt.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- 17.2. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 17.3. Zulieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind dem AUFTRAGGEBER nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 17.4. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem AUFTRAGGEBER gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem AUFTRAGGEBER ist der Sitz des AUFTRAGGEBERS. Der AUFTRAGGEBER ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 17.6. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und des AUFTRAGGEBERS ist der Sitz des AUFTRAGGEBERS, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 17.7. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 17.8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Knittlingen, Juni 2018